

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Auszubildende Frau Baumgartner	6102-47264

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Zweite Änderung des Bebauungsplans „Eichat,“; Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB;

Anlagen:

DEN240_2BPä_Eichat_BG_Vorabzug_20260623

DEN240_2BPä_Eichat_Satzung_20260617

Sachverhalt:

Gemäß gegebenen Aufstellungs- und Änderungsbeschluss vom 07.07.2026 beabsichtigt die Gemeinde Denklingen die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Im Ortsteil Epfach besteht Nachfrage nach Baugrundstücken, die derzeit nicht befriedigt werden kann, da die im Ortsteil vorhandenen Baugrundstücke nicht verfügbar sind. Die Gemeinde Denklingen hat sich daher entschlossen, auf den beiden kommunalen Flurstücken 196/49 und 196/20, beide Gemarkung Epfach, eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Da die beiden Grundstücke im Bebauungsplan Eichat als Quartiersplatz festgesetzt sind, hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Denklinger Ortsteils Epfach. Es erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 196/20 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 196/49, beide Gemarkung Epfach, und umfasst eine Fläche von rund 666 m².

Der Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans „Eichat“
Der Änderungsbereich wird im nachfolgenden dargestellt:





Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung und beiliegende Begründung in der Fassung vom 07.07.2026).

Der Gemeinderat billigt die vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeitete Planung zur zweiten Änderung des Bebauungsplans „Eichtat“ und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs vom 07.07.2026 und der Begründung vom 07.07.2026 die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.